



99150095001000, 99150095001000

Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent aus EU/EWR/Schweiz Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/383505806/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150095001000, 99150095001000
Leistungsbezeichnung I	Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent aus EU/EWR/Schweiz Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsprüfung, Vocational qualification, Adaptation period, berufliche





Modul	Sachverhalt
	Anerkennung, Operationstechnische Assistentin, Recognition procedure, OTA, Notice of equivalence, Vocational recognition, Berufszugang, Medizinalfachberuf, Equivalence, Medizinische Assistenzberufe, Anerkennung in Deutschland, Anpassungslehrgang, Foreign qualification, Certificate of equivalence, Access to occupation, Foreign occupation, Recognise: Recognition, Professional qualification, Gleichwertigkeitsbescheid, ausländischer Beruf, Gleichwertigkeit, Berufsanerkennung, Anerkennen, Heilhilfsberuf, Berufsabschluss, Ausbildungsberuf, Berufserlaubnis, Berufsqualifikation, Heilberuf, EU/EWR/Schweiz, Reglementiert, ausländischer Abschluss, staatliche Erlaubnis, Recognition of profession, Eignungsprüfung, Recognition in Germany, Gesundheitsfachberuf, Berufsausbildung, Operationstechnischer Assistent, Anerkennungsgesetz, Anerkennungsbescheid, Reglementierter Beruf, Recognition notice, Gleichwertigkeitsfeststellung, Technical surgery assistant, Anerkennungsverfahren, Aptitude test
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	12.01.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/BJNR276 810019.html https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-aprv/BJNR 229510020.html https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/BJNR276





Modul	Sachverhalt
	810019.html https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-aprv/BJNR 229510020.html
Teaser	Sie möchten in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
Volltext	Der Beruf Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung "Operationstechnische Assistentin" oder "Operationstechnischer Assistent" führen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.
	Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung. Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.
	Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.





Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Geburtsurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
 - Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in Deutschland? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise sind z. B. Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Geschäftskonzept.

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat auf dem Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)





Modul	Sachverhalt
	Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.
Voraussetzungen	 Sie haben eine Berufsqualifikation als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent aus der EU, dem EWR oder der Schweiz. Sie wollen in Deutschland als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten. Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent und haben keine Vorstrafen. Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent arbeiten. Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
Kosten	Die Gebühren ergeben sich aus der Verwaltungskostenordnung zzgl. Auslagen.
Verfahrensablauf	**Antragstellung** Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Operationstechnische Assistentin" oder "Operationstechnischer Assistent" bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie. **Prüfung der Gleichwertigkeit**
	Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle





Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Operationstechnische Assistentin" oder "Operationstechnischer Assistent".

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent in Deutschland arbeiten.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.





Modul Sachverhalt

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Operationstechnische Assistentin" oder "Operationstechnischer Assistent".

https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslae ndische-abschluesse-gesundheitsberufe/staatliche-ane rkennung

https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslae ndische-abschluesse-gesundheitsberufe/staatliche-ane rkennung

Bearbeitungsdauer

6 - 12 Monat(e)

Frist

Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.

weiterführende Informationen





Modul

Sachverhalt

Hinweise

• **Dienstleistungsfreiheit**
Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in
Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann
brauchen Sie meistens nicht die staatliche Erlaubnis.
Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
 - Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie dürfen sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung Ihres Berufs ergibt.
 - Sie müssen gesundheitlich geeignet sein.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle melden.

Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, ob Sie Dienstleistungen erbringen dürfen oder ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

• **Gleichwertigkeitsbescheid**
Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

Verfahren für Spätaussiedler

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die





Modul	Sachverhalt
	Entscheidung vorgehen.
Kurztext	 Anerkennung als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz beantragen. Für die Arbeit als Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell "Operationstechnische Assistentin" oder "Operationstechnischer Assistent" nennen und in dem Beruf arbeiten. Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege.
Zuständige Stelle	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Formulare	 Formulare: Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle. Onlineverfahren möglich: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können. Persönliches Erscheinen nötig: nein https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslae ndische-abschluesse/formulare-und-informationen https://hlfgp.hessen.de/gesundheitsfachberufe/auslae ndische-abschluesse/formulare-und-informationen
Ursprungsportal	Surgical Assistant from EU/EEA/Switzerland Apply for permission to use the professional title, Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent aus EU/EWR/Schweiz Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragen